

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Nr. 182

ausgegeben am 31. August 2006

Gesetz

vom 23. Juni 2006

über die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Mai 1974 über die Gerichtsgebühren (Gerichtsgebührengesetz, GGG), LGBI. 1974 Nr. 42, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 13 Abs. 7

7) Für die amtliche Einhebung verfallener Gebühren ist von der säumigen Partei ein Zuschlag in der Höhe von 2 % des geschuldeten Betrages, mindestens jedoch 3 Franken einzuheben. Verzugszinsen dürfen hingegen nicht erhoben werden.

Art. 17 Abs. 1

1) Die Eingabengebühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 1 000.-	17.00
b) bei Streitwerten über Fr. 1 000.- bis Fr. 5 000.-	34.00
c) bei Streitwerten über Fr. 5 000.- bis Fr. 10 000.-	51.00

d) bei Streitwerten über Fr. 10 000.- bis Fr. 50 000.-	85.00
e) bei Streitwerten über Fr. 50 000.- bis Fr. 100 000.-	170.00
f) bei Streitwerten über Fr. 100 000.-	340.00

Art. 18 Abs. 1

1) Die Protokollgebühr beträgt für die erste Verhandlungsstunde: Fr.	
a) bei Streitwerten bis Fr. 500.-	9.00
b) bei Streitwerten über Fr. 500.- bis Fr. 1 000.-	18.00
c) bei Streitwerten über Fr. 1 000.- bis Fr. 5 000.-	36.00
d) bei Streitwerten über Fr. 5 000.- bis Fr. 10 000.-	51.00
e) bei Streitwerten über Fr. 10 000.- bis Fr. 50 000.-	85.00
f) bei Streitwerten über Fr. 50 000.- bis Fr. 100 000.-	170.00
g) bei Streitwerten über Fr. 100 000.-	340.00

Art. 19 Abs. 1

1) Die Entscheidungsgebühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 1 000.-	34.00
b) bei Streitwerten über Fr. 1 000.- bis Fr. 5 000.-	85.00
c) bei Streitwerten über Fr. 5 000.- bis Fr. 10 000.-	170.00
d) bei Streitwerten über Fr. 10 000.- bis Fr. 50 000.-	340.00
e) bei Streitwerten über Fr. 50 000.- bis Fr. 100 000.-	850.00
f) bei Streitwerten über Fr. 100 000.- bis Fr. 500 000.-	1 700.00
g) bei Streitwerten über Fr. 500 000.- bis Fr. 1 000 000.-	3 400.00
h) bei Streitwerten über Fr. 1 000 000.- bis Fr. 2 000 000.-	5 100.00
i) bei Streitwerten über Fr. 2 000 000.- bis Fr. 3 000 000.-	6 800.00
k) bei Streitwerten über Fr. 3 000 000.- bis Fr. 4 000 000.-	8 500.00
l) bei Streitwerten über Fr. 4 000 000.- bis Fr. 5 000 000.-	10 200.00
m) bei Streitwerten über Fr. 5 000 000.- bis Fr. 6 000 000.-	11 900.00
n) bei Streitwerten über Fr. 6 000 000.- bis Fr. 8 000 000.-	13 600.00
o) bei Streitwerten über Fr. 8 000 000.- bis Fr. 10 000 000.-	15 300.00
p) bei Streitwerten über Fr. 10 000 000.-	17 000.00

Art. 23 Abs. 1

1) Die Eingabengebühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 10 000.-	17.00
b) bei Streitwerten über Fr. 10 000.-	34.00

Art. 24 Abs. 1

1) Die Entscheidungsgebühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 1 000.-	17.00
b) bei Streitwerten über Fr. 1 000.- bis Fr. 3 000.-	34.00
c) bei Streitwerten über Fr. 3 000.- bis Fr. 10 000.-	85.00
d) bei Streitwerten über Fr. 10 000.- bis Fr. 50 000.-	170.00
e) bei Streitwerten über Fr. 50 000.- bis Fr. 100 000.-	340.00
f) bei Streitwerten über Fr. 100 000.- bis Fr. 500 000.-	850.00
g) bei Streitwerten über Fr. 500 000.- bis Fr. 1 000 000.-	1 700.00
h) bei Streitwerten über Fr. 1 000 000.- bis Fr. 3 000 000.-	3 400.00
i) bei Streitwerten über Fr. 3 000 000.- bis Fr. 5 000 000.-	5 100.00
k) bei Streitwerten über Fr. 5 000 000.- bis Fr. 8 000 000.-	6 800.00
l) bei Streitwerten über Fr. 8 000 000.-	8 500.00

Art. 26 Abs. 2

2) Die Beschlussgebühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 50.-	9.00
b) bei Streitwerten über Fr. 50.- bis Fr. 100.-	12.00
c) bei Streitwerten über Fr. 100.- bis Fr. 500.-	18.00
d) bei Streitwerten über Fr. 500.- bis Fr. 1 000.-	30.00
e) bei Streitwerten über Fr. 1 000.- bis Fr. 10 000.-	48.00
f) bei Streitwerten über Fr. 10 000.- bis Fr. 100 000.-	85.00
g) bei Streitwerten über Fr. 100 000.- bis Fr. 500 000.-	170.00
h) bei Streitwerten über Fr. 500 000.- bis Fr. 1 000 000.-	340.00
i) bei Streitwerten über Fr. 1 000 000.-	850.00

Art. 29 Abs. 1

1) Die Beschlussgebühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 50.-	9.00
b) bei Streitwerten über Fr. 50.- bis Fr. 100.-	12.00
c) bei Streitwerten über Fr. 100.- bis Fr. 500.-	18.00
d) bei Streitwerten über Fr. 500.- bis Fr. 1 000.-	30.00
e) bei Streitwerten über Fr. 1 000.- bis Fr. 10 000.-	48.00
f) bei Streitwerten über Fr. 10 000.- bis Fr. 50 000.-	85.00
g) bei Streitwerten über Fr. 50 000.- bis Fr. 100 000.-	170.00
h) bei Streitwerten über Fr. 100 000.- bis Fr. 500 000.-	850.00
i) bei Streitwerten über Fr. 500 000.- bis Fr. 1 000 000.-	1 700.00
k) bei Streitwerten über Fr. 1 000 000.-	3 400.00

Art. 32a Abs. 1

1) Die Eingabengebühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 10 000.-	17.00
b) bei Streitwerten über Fr. 10 000.-	34.00

Art. 34 Abs. 1

1) Die Eingabengebühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 5 000.-	17.00
b) bei Streitwerten über Fr. 5 000.- bis Fr. 10 000.-	25.00
c) bei Streitwerten über Fr. 10 000.- bis Fr. 50 000.-	42.00
d) bei Streitwerten über Fr. 50 000.- bis Fr. 100 000.-	85.00
e) bei Streitwerten über Fr. 100 000.-	170.00

Art. 35 Abs. 1

1) Die Entscheidungsgebühr beträgt:	Fr.
a) bei Streitwerten bis Fr. 1 000.-	17.00
b) bei Streitwerten über Fr. 1 000.- bis Fr. 5 000.-	42.00
c) bei Streitwerten über Fr. 5 000.- bis Fr. 10 000.-	85.00
d) bei Streitwerten über Fr. 10 000.- bis Fr. 50 000.-	170.00

e) bei Streitwerten über Fr. 50 000.- bis Fr. 100 000.-	425.00
f) bei Streitwerten über Fr. 100 000.- bis Fr. 500 000.-	850.00
g) bei Streitwerten über Fr. 500 000.- bis Fr. 1 000 000.-	1 700.00
h) bei Streitwerten über Fr. 1 000 000.-	4 250.00

Art. 38 Abs. 1 Bst. e

- 1) Die Einantwortungsgebühr beträgt:
- e) in jedem Fall jedoch mindestens Fr. 85.-.

Art. 40 Abs. 3

3) Die Pauschalgebühren sind von jeder Instanz unter Berücksichtigung des Umfangs und des Aufwandes für das Strafverfahren festzusetzen und zwar:

- a) im Verfahren wegen Übertretungen zwischen 9 Franken und 8 500 Franken;
- b) im Verfahren wegen Vergehen und Verbrechen zwischen 17 Franken und 17 000 Franken.

Art. 42

Für andere gerichtliche Amtshandlungen oder Entscheidungen sind folgende Gebühren einzuheben:

- a) für die Errichtung öffentlicher Urkunden eine Protokollgebühr in der Höhe von 1 % des Wertes der zu beurkundenden Erklärung oder des Rechtsgeschäftes, mindestens jedoch 60 Franken und höchstens 6 000 Franken;
- b) für die Errichtung eines gerichtlichen Testamentes eine Protokollgebühr von 85 Franken und für die gerichtliche Verwahrung einer letztwilligen Verfügung eine Verwaltungsgebühr von 30 Franken;
- c) für die Aufnahme von Wechselprotesten eine Protokollgebühr in der Höhe von 1 % der protestierten Wechselsumme, höchstens jedoch 850 Franken;
- d) für die gerichtliche Verwahrung oder Hinterlegung einer beweglichen Sache eine Verwahrungsgebühr in der Höhe von 1 % des Wertes der verwahrten Sache, mindestens jedoch 4 Franken;

- e) für Amtsbestätigungen jeder Art 17 Franken pro Bestätigung, unabhängig von der Anzahl der Ausfertigungen;
- f) für die Beglaubigung einer Unterschrift 10 Franken;
- g) für die Beglaubigung von Abschriften 4 Franken pro Seite;
- h) für Strafregisterbescheinigungen 9 Franken pro Bescheinigung;
- i) für einen Auszug aus dem Pfändungsregister 17 Franken;
- k) für die Bestimmung des zuständigen Vermittleramtes im Strafverfahren und bei Umwandlung einer von einer Verwaltungsbehörde verhängten Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe eine Gebühr von 17 Franken;
- l) für die Versendung von Akten jeder Art zur Einsichtnahme durch eine dazu berechtigte Partei 9 Franken bis 36 Franken.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Dieses Gesetz ist auf Amtshandlungen anzuwenden, bei denen der Anspruch auf die Gebühr nach seinem Inkrafttreten begründet wird.

2) Auf hängige Verfahren, bei denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verhandlung geschlossen, die Entscheidung im Sinne von Art. 2 Bst. c jedoch weder verkündet noch an die Kanzlei zur Ausfertigung übergeben wurde, findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2006 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef